



# BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 5. Juli 1982

Gemeinderat

8731 Rieden

## Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes  
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass  
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Häsler mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und  
zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über  
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit  
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-  
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement  
des Kantons St. Gallen  
Der Vorsteher:

### Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

### Kopie an:

- Planungsamt / RF/BD (2)

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,  
Regierungsrat